

# Informationsblatt über die Schlüsselzahlen im Führerschein

## Internationale Schlüsselzahlen

| Schlüsselzahl                                                                                      | Bedeutung                                                                                 |
|----------------------------------------------------------------------------------------------------|-------------------------------------------------------------------------------------------|
| 01                                                                                                 | Sehhilfe und/oder Augenschutz;<br>wenn durch ärztliches Gutachten ausdrücklich gefordert: |
|                                                                                                    | 01.01   Brille                                                                            |
|                                                                                                    | 01.02   Kontaktlinsen                                                                     |
|                                                                                                    | 01.03   Schutzbrille                                                                      |
| 02                                                                                                 | Hörhilfe/Kommunikationshilfe                                                              |
| 03                                                                                                 | Prothese/Orthese der Gliedmaßen                                                           |
| 05                                                                                                 | Fahrbeschränkung aus medizinischen Gründen:                                               |
|                                                                                                    | 05.01   Nur bei Tageslicht                                                                |
|                                                                                                    | 05.02   In einem Umkreis von...km des Wohnsitzes oder innerorts/innerhalb der Region...   |
|                                                                                                    | 05.03   Ohne Beifahrer/Sozius                                                             |
|                                                                                                    | 05.04   Beschränkt auf eine höchstzulässige Geschwindigkeit von nicht mehr als...km/h     |
|                                                                                                    | 05.05   Nur mit Beifahrer, der im Besitz der Fahrerlaubnis ist                            |
|                                                                                                    | 05.06   Ohne Anhänger                                                                     |
|                                                                                                    | 05.07   Nicht gültig auf Autobahnen                                                       |
| 05.08   Kein Alkohol                                                                               |                                                                                           |
| 10                                                                                                 | Angepasste Schaltung                                                                      |
| 15                                                                                                 | Angepasste Kupplung                                                                       |
| 20                                                                                                 | Angepasste Bremsmechanismen                                                               |
| 25                                                                                                 | Angepasste Beschleunigungsmechanismen                                                     |
| 30                                                                                                 | Angepasste kombinierte Brems- und Beschleunigungsmechanismen                              |
| 35                                                                                                 | Angepasste Bedieneinrichtung                                                              |
| 40                                                                                                 | Angepasste Lenkung                                                                        |
| 42                                                                                                 | Angepasste(r) Rückspiegel                                                                 |
| 43                                                                                                 | Angepasster Fahrersitz                                                                    |
| 44                                                                                                 | Anpassungen des Kraftrades:                                                               |
|                                                                                                    | 44.01   Bremsbetätigung vorn/hinten mit einem Hebel                                       |
|                                                                                                    | 44.02   (Angepasste) handbetätigte Bremse                                                 |
|                                                                                                    | 44.03   (Angepasste) fußbetätigte Bremse                                                  |
|                                                                                                    | 44.04   Angepasste Beschleunigungsmechanismen                                             |
|                                                                                                    | 44.05   Angepasste Handschaltung und Handkupplung                                         |
|                                                                                                    | 44.06   Angepasster Rückspiegel                                                           |
|                                                                                                    | 44.07   Angepasste Kontrollleinrichtung                                                   |
| 44.08   Sitzhöhe muss im Sitzen die Berührung des Bodens mit beiden Füßen gleichzeitig ermöglichen |                                                                                           |
| 45                                                                                                 | Kraftrad nur mit Beiwagen                                                                 |
| 46                                                                                                 | Nur dreirädrige Fahrzeuge                                                                 |
| 50                                                                                                 | Nur ein bestimmtes Fahrzeug (Fahrzeugidentifizierungsnummer)                              |
| 51                                                                                                 | Nur ein bestimmtes Fahrzeug (amtliches Kennzeichen)                                       |

| Schlüsselzahl | Bedeutung                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                      |                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                    |  |
|---------------|------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|----------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|--|
| 70            | Umtausch des Führerscheins Nummer...ausgestellt durch...(EU-Unterscheidungszeichen, im Falle eines Drittstaates UNECE-Unterscheidungszeichen des Ausstellungsstaates, jedoch nur anzuwenden bei Umtausch auf Grund Anlage 11)                                                                                                                  |                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                    |  |
| 71            | Duplikat des Führerscheins Nummer...(EU-Unterscheidungszeichen, im Falle eines Drittstaates UNECE-Unterscheidungszeichen)                                                                                                                                                                                                                      |                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                    |  |
| 72            | Nur Fahrzeuge der Klasse A mit einem Hubraum von höchstens 125cm <sup>3</sup> und einer Motorleistung von höchstens 11 kW (A1)*                                                                                                                                                                                                                |                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                    |  |
| 73            | Nur für vierrädrige Kraftfahrzeuge der Klasse B (B1)                                                                                                                                                                                                                                                                                           |                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                    |  |
| 74            | Nur Fahrzeuge der Klasse C mit einer zulässigen Gesamtmasse von höchstens 7.500 kg (C1)*                                                                                                                                                                                                                                                       |                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                    |  |
| 75            | Nur Fahrzeuge der Klasse D mit höchstens 16 Sitzplätzen außer dem Fahrersitz (D1)*                                                                                                                                                                                                                                                             |                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                    |  |
| 76            | Nur Fahrzeuge der Klasse C mit einer zulässigen Gesamtmasse von höchstens 7.500 kg (C1), die einen Anhänger mit einer zulässigen Gesamtmasse von mind. 750 kg mitführen, sofern die zulässige Gesamtmasse der Fahrzeugkombination 12.000 kg und die zulässige Gesamtmasse des Anhängers die Leermasse des Zugfahrzeugs nicht übersteigt (C1E)* |                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                    |  |
| 77*           | Nur Fahrzeuge der Kategorie D mit höchstens 16 Sitzplätzen außer dem Fahrersitz (D1), die einen Anhänger mit einer zulässigen Gesamtmasse von mehr als 750kg mitführen, sofern                                                                                                                                                                 |                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                    |  |
|               | a)                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                             | die zulässige Gesamtmasse der Fahrzeugkombination 12.000 kg und die zulässige Gesamtmasse des Anhängers die Leermasse des Zugfahrzeugs nicht übersteigt                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                            |  |
| 78            | b)                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                             | der Anhänger nicht zur Personenbeförderung verwendet wird (D1E)*                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                   |  |
|               | Keine Fahrzeuge, die über ein Kupplungspedal (oder, bei Fahrzeugen der Klassen A, A2 und A1 über einen von Hand zu bedienenden Kupplungshebel verfügen, das (der) vom Fahrer beim Anfahren oder beim Anhalten des Kraftfahrzeugs, sowie beim Gangwechsel bedient werden muss                                                                   |                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                    |  |
| 79            | (...)                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                          | Nur Fahrzeuge, die den in Klammern angegebenen Spezifikationen entsprechen, bei Anwendung von Artikel 13 der Richtlinie 2006/126/EG                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                |  |
|               | (C1E>12000kg;L≤3)                                                                                                                                                                                                                                                                                                                              | Beschränkung der Klasse CE auf Grund der aus der bisherigen Klasse 3 resultierenden Berechtigung zum Führen von dreiachsigen Zügen mit Zugfahrzeug der Klasse C1 und mehr als 12.000 kg Gesamtmasse und von Zügen mit Zugfahrzeug der Klasse C1 und zulassungsfreien Anhängern, wobei die Gesamtmasse mehr als 12.000 kg betragen kann und von dreiachsigen Zügen aus einem Zugfahrzeug der Klasse C1 und einem Anhänger, bei denen die zulässige Gesamtmasse des Anhängers die Leermasse des Zugfahrzeugs übersteigt (nicht durch C1E abgedeckter Teil). Die vorgenannten Berechtigungen gelten nicht für Sattelzüge mit einer zulässigen Gesamtmasse von mehr als 7,5 t. Der Buchstabe L steht in dieser Schlüsselung für die Anzahl der Achsen. |  |
|               | (S1≤25/7.500kg)                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                | Begrenzung der Klassen D und DE auf Kraftomnibusse mit 24 Fahrgastplätzen oder maximal 7.500 kg zulässiger Gesamtmasse, auch mit Anhänger. Die Angabe S1 steht in dieser Schlüsselung für die Anzahl der Sitzplätze, einschließlich Fahrersitz.                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                    |  |
|               | (L≤3)                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                          | Beschränkung der Klasse CE auf Kombinationen von nicht mehr als 3 Achsen. Der Buchstabe L steht in dieser Schlüsselung für die Anzahl der Achsen.                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                  |  |
|               | 79.01                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                          | Nur zweirädrige Fahrzeuge mit oder ohne Beiwagen                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                   |  |
|               | 79.02                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                          | Nur dreirädrige Fahrzeuge der Klasse AM oder vierrädrige Leichtfahrzeuge der Klasse AM                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                             |  |
|               | 79.03                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                          | Nur dreirädrige Fahrzeuge                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                          |  |
|               | 79.04                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                          | Nur Fahrzeugkombinationen aus dreirädrigen Fahrzeugen und einem Anhänger mit einer zulässigen Gesamtmasse von höchstens 750kg                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                      |  |
| 79.05         | Krafträder der Klasse A1 mit einem Leistungsgewicht von mehr als 0,1 kW/kg                                                                                                                                                                                                                                                                     |                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                    |  |
| 79.06         | Fahrzeuge(Fahrzeugkombination) der Klasse BE, sofern die zulässige Gesamtmasse des Anhängers 3.500kg übersteigt                                                                                                                                                                                                                                |                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                    |  |

| Schlüsselzahl | Bedeutung                                                                                                                                                                                                                                                                                                                       |
|---------------|---------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|
| 80            | Nur für Inhaber einer Fahrerlaubnis für dreirädrige Kraftfahrzeuge der Klasse A, die das 24. Lebensjahr noch nicht vollendet haben                                                                                                                                                                                              |
| 81            | Nur für Inhaber einer Fahrerlaubnis für zweirädrige Krafträder der Klasse A, die das 21. Lebensjahr noch nicht vollendet haben                                                                                                                                                                                                  |
| 90            | Codes, die in Kombination mit Codes für an dem Fahrzeug vorgenommene Anpassung verwendet werden                                                                                                                                                                                                                                 |
| 95            | KraftfahrerIn/Kraftfahrer, die/der InhaberIn/Inhaber eines Befähigungsnachweises ist und die Befähigungspflicht nach dem Gesetz über die Grundqualifikation und Weiterbildung der Kraftfahrerinnen und Kraftfahrer bestimmter Kraftfahrzeuge für den Güterkraft- oder Personenverkehr bis zum...erfüllt [Beispiel:95(01.01.14)] |
| 96            | Fahrzeugkombinationen aus Fahrzeugen der Klasse B und einem Anhänger mit einer zulässigen Gesamtmasse von mehr als 750 kg, sofern die zulässige Gesamtmasse einer derartigen Kombination mehr als 3.500kg, jedoch nicht mehr als 4.250kg beträgt.                                                                               |
| *             | Die Schlüsselzahlen 72,74-77 dürfen nur bei der Umstellung von Fahrerlaubnissen, die bis zum 18.Januar 2013 erteilt worden sind, verwendet werden                                                                                                                                                                               |

### Nationale Schlüsselzahlen

| Schlüsselzahl | Bedeutung                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                          |
|---------------|----------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|
| 104           | Muss ein gültiges ärztliches Attest mitführen                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                      |
| 171           | Klasse C1, gültig auch für Kraftfahrzeuge der Klasse D mit einer zulässigen Gesamtmasse von nicht mehr als 7.500 kg, jedoch ohne Fahrgäste                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                         |
| 172           | Klasse C, gültig auch für Kraftfahrzeuge der Klasse D, jedoch ohne Fahrgäste                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                       |
| 174           | Klasse L, gültig auch zum Führen von Zugmaschinen mit einer durch die Bauart bestimmten Höchstgeschwindigkeit von nicht mehr als 40km/h, auch mit einachsigen Anhänger (wobei Achsen mit einem Abstand von weniger als 1m voneinander als eine Achse gelten) sowie Kombinationen aus diesen Zugmaschinen und Anhängern, wenn sie mit einer Geschwindigkeit von nicht mehr als 25 km/h geführt werden                                                                                                                                                                                                                                               |
| 175           | Klasse L, auch gültig zum Führen von Kraftfahrzeugen mit einer durch die Bauart bestimmten Höchstgeschwindigkeit von nicht mehr als 25 km/h und zum Führen von Kraftfahrzeugen mit Ausnahme der zu den Klassen A, A1, A2 und AM gehörenden mit einem Hubraum von nicht mehr als 50 cm <sup>3</sup>                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                 |
| 176           | Auflage: Bis zum Erreichen des 18.Lebensjahres nur Fahrten im Rahmen des Ausbildungsverhältnisses.                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                 |
| 177           | Beschränkungen, Nebenbestimmungen und Zusatzangaben nach mitzuführendem Anhang zum Führerschein                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                    |
| 178           | Auflage zur Klasse D oder D1: Nur Fahrten im Linienverkehr                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                         |
| 179           | Auflage: Klasse D1 nur für Fahrten, bei denen überwiegend Familienangehörige befördert werden                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                      |
| 180           | (weggefallen)                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                      |
| 181           | Klasse T, nur gültig für Kraftfahrzeuge der Klasse S                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                               |
| 182           | Auflagen zu den Klassen D1, D1E, D, DE, C und CE:<br>Bis zum Erreichen des 21.Lebensjahres nur Fahrten im Inland und im Rahmen des Ausbildungsverhältnisses in dem staatlich anerkannten Ausbildungsberuf "Berufskraftfahrer/BerufskraftfahrerIn" oder "Fachkraft für Fahrbetrieb" oder einem staatlich anerkannten Ausbildungsberuf, in dem vergleichbare Fertigkeiten und Kenntnisse zum Führen von Kraftfahrzeugen auf öffentlichen Straßen vermittelt werden. Die Auflage, nur im Rahmen des Ausbildungsverhältnisses von der Fahrerlaubnis Gebrauch zu machen, entfällt nach Abschluss der Ausbildung auch vor Erreichen des 21. Lebensjahres |

| Schlüssel-<br>zahl                                                                                                                                                                                                                                                                                       | Bedeutung                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                              |
|----------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|
| 183                                                                                                                                                                                                                                                                                                      | <p>Auflage zu den Klassen D, DE:<br/> Bis zum Erreichen des 20. Lebensjahres nur zur Personenbeförderung im Linienverkehr nach den §§ 42 ,43 des Personenbeförderungsgesetzes bei Linienlängen von bis zu 50 Kilometer im Inland und im Rahmen des Ausbildungsverhältnisses in dem staatlich anerkannten Ausbildungsberuf "Berufskraftfahrer/Berufskraftfahrerin" oder "Fachkraft im Fahrbetrieb" oder einem staatlich anerkannten Ausbildungsberuf, in dem vergleichbare Fertigkeiten und Kenntnisse zum Führen von Kraftfahrzeugen auf öffentlichen Straßen vermittelt werden. Die Auflage, nur im Rahmen des Ausbildungsverhältnisses von der Fahrerlaubnis Gebrauch zu machen, entfällt nach Abschluss der Ausbildung auch vor Erreichen des 20. Lebensjahres.</p> |
| 184                                                                                                                                                                                                                                                                                                      | <p>Auflagen:<br/> Bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres Kraftfahrzeuge der Klasse B (und, sofern in der Prüfungsbescheinigung nicht durchgestrichen, die Klasse BE)</p>                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                              |
|                                                                                                                                                                                                                                                                                                          | <p>1. nur in Begleitung einer in der Prüfungsbescheinigung nach Anlage 8a namentlich benannten Person und</p>                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                          |
|                                                                                                                                                                                                                                                                                                          | <p>2. nur, wenn die in der Prüfungsbescheinigung nach Anlage 8a namentlich benannte Person</p>                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                         |
|                                                                                                                                                                                                                                                                                                          | <p>a) Inhaber einer gültigen Fahrerlaubnis der Klasse B oder einer entsprechenden deutschen, einer EU/EWR- oder schweizerischen Fahrerlaubnis ist; die Fahrerlaubnis ist durch einen gültigen Führerschein nachzuweisen, der während des Begleitens mitzuführen und zur Überwachung des Straßenverkehrs berechtigten Personen auf Verlangen auszuhändigen ist,</p>                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                     |
|                                                                                                                                                                                                                                                                                                          | <p>b) nicht 0,25 mg/l oder mehr Alkohol in der Atemluft oder 0,5 Promille oder mehr Alkohol im Blut oder eine Alkoholmenge im Körper hat, die zu einer solchen Atem- oder Blutalkoholkonzentration führt, und</p>                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                      |
| <p>c) nicht unter der Wirkung eines in der Anlage zu § 24a des Straßenverkehrsgesetzes genannten berauschenden Mittels steht. Nummer 2 Buchstabe c gilt nicht, wenn die Substanz aus der bestimmungsgemäßen Einnahme eines für einen konkreten Krankheitsfall verschriebenen Arzneimittels herrührt.</p> |                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                        |
| <p>Die Schlüsselzahlen 171 bis 175, sowie 178 und 179 dürfen nur bei Umstellung von Fahrerlaubnissen, die bis zum 31. Dezember 1998 erteilt worden sind, verwendet werden.</p>                                                                                                                           |                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                        |